



Finanzierung bei Ausbildungen an der HfH

MA Schulische Heilpädagogik
BA Logopädie | Psychomotoriktherapie
BA Gebärdensprachdolmetschen

Herisau, 1. 8. 2018

Kostenaufteilung und Rahmenbedingungen bei einer Ausbildung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik HfH Zürich

1. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden übernimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik HfH Zürich bei Aufnahme zu einer Ausbildung (SHP, LOG | PMT, GSD) das reine Schulgeld – exkl. Studien- und andere Gebühren - für Lehrende an öffentlichen Schulen und anerkannten Sonderschulen im Kanton Appenzell Ausserrhoden, hingegen nicht für Lehrpersonen an Privatschulen. Eine Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen an das Departement Bildung und Kultur Appenzell Ausserrhoden bis längstens Ende November ist für die benötigte Kostengutsprache durch das Departement Bildung und Kultur Appenzell Ausserrhoden zwingend. Anmeldung und Kostengutsprache werden gemeinsam an die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik weitergeleitet. (Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik stellt das Schulgeld dem Kanton Appenzell Ausserrhoden direkt Rechnung. Studien- u. andere Gebühren gehen i.d.R. zu Lasten der/des Studierenden.)
2. Die Gemeinden oder Träger von Sonderschulen sprechen sich hinsichtlich der Übernahme der übrigen Kosten (Anrechenbarkeit an Unterrichtspensum, Stellvertretungskosten, Spesen u. a.) mit der Lehrperson ab. Die Einzelheiten betreffend Kostenübernahme sollten jeweils vor Ausbildungsbeginn schriftlich festgehalten werden. Die Arbeitgeber können mit ihrer Kostenübernahme eine Verpflichtung der Lehrperson verbinden, nach Abschluss der Ausbildung eine bestimmte Anzahl an Jahren in der betreffenden Gemeinde bzw. Sonderschule zu unterrichten.

Das Departement Bildung und Kultur schlägt i. S. einer Empfehlung dazu vor:

Arbeits- und Anstellungspensum

Die kantonale Empfehlung geht dahin, die regelmässigen Ausbildungstage ausserhalb der bezahlten Unterrichtszeit festzulegen, den Lehrpersonen jedoch während der blockweise stattfindenden Ausbildungswochen die vereinbarte Besoldung auszurichten.

Bsp.:	Anstellung	60 %
	Wöchentliche Arbeitstage	ausserhalb dieser 60 %
	Studien-/Praktikumswochen	60%-Besoldung, bei Bedarf Übernahme der Kosten für Stellvertretung durch Gemeinde / Schulträger

Eine Einstufung als Fachlehrperson für Schulische Heilpädagogik erfolgt nach Abschluss der Ausbildung.